

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. Juli 2011 —
Nisipeanu/Direcția Generală a Finanțelor Publice Gorj u. a.**

(Rechtssache C-263/10)

„Inländische Abgaben — Art. 110 AEUV — Umweltsteuer, die bei der Ersterzulassung von Kraftfahrzeugen erhoben wird“

- 1. Steuerliche Vorschriften — Inländische Abgaben — Umweltsteuer auf die Ersterzulassung von Kraftfahrzeugen im Inland — Steuer, die auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge anwendbar ist und zu der es keine Entsprechung für bereits auf dem inländischen Markt befindliche Gebrauchtfahrzeuge desselben Alters und mit derselben Abnutzung gibt — Unzulässigkeit (Art. 110 AEUV) (vgl. Randnrn. 28-29 und Tenor)*
- 2. Vorabentscheidungsverfahren — Auslegung — Zeitliche Wirkung der Auslegungsurteile — Rückwirkung — Begrenzung durch den Gerichtshof — Voraussetzungen — Bedeutung der finanziellen Konsequenzen des Urteils für den betreffenden Mitgliedstaat — Kein entscheidendes Kriterium (Art. 110 AEUV) (vgl. Randnrn. 32-36)*

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Gorj — Zulassung zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassener Gebrauchtfahrzeuge — Umweltsteuer auf die Ersterzulassung von Kraftfahrzeugen in einem Mitgliedstaat — Einstufung des Kriteriums „Datum der Ersterzulassung“ — Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit Art. 110 AEUV — Gültigkeit der für bestimmte Kraftfahrzeugklassen eingeführten Befreiung von der Steuer — Möglichkeit der Anwendung des Verursacherprinzips

Tenor

Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, eine Umweltsteuer einzuführen, die auf Kraftfahrzeuge bei deren Erstzulassung in diesem Mitgliedstaat erhoben wird, wenn diese steuerliche Maßnahme in der Weise ausgestaltet ist, dass sie die Inbetriebnahme von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen in diesem Mitgliedstaat erschwert, ohne zugleich den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen desselben Alters und mit derselben Abnutzung auf dem inländischen Markt zu erschweren.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Juli 2011 — MPDV Mikrolab/HABM

(Rechtssache C-536/10P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Absolutes Eintragungshindernis —
Fehlende Unterscheidungskraft — Wortzeichen „ROI ANALYZER““

*Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit —
Überprüfung der Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei
Verfälschung (Art. 256 § 1, AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl.
Randnrn. 26-27)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. September 2010, MPDV Mikrolab/HABM (T-233/08), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. April 2008 abgewiesen hat, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfers zurückgewiesen wurde, der die Eintragung des Wortzeichens „ROI ANALYZER“ als Gemeinschaftsmarke für bestimmte Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35 und 42 abgelehnt hatte — Unterscheidungskraft der Marke